

S a t z u n g

**über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben**

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück mit Beschluss-Nr. 01-01-04 in seiner Sitzung am 19.01.2004 folgende „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Königsbrück erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt) in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden des Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend § 3 und § 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.

Das Kostenverzeichnis als „Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)“ ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese einen Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandes.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung; in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.
- (3) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
 3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht oder
 4. pflichtwidrig Gebührenmarken nicht verwendetund dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der nach Absatz 1 ordnungswidrig Handelnde unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.

- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben“ vom 07.02.2000, zuletzt geändert am 08.10.2001, sowie deren Anlage außer Kraft.

Königsbrück, den 19.01.2004

J. Loeschke
Bürgermeister der Stadt Königsbrück

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 19.01.2004

J. Loeschke
Bürgermeister der Stadt Königsbrück

A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)

- K o s t e n v e r z e i c h n i s -

I. Amtshandlungen

Für sämtliche nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Amtshandlungen werden Kosten nach der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis - 6.SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 erhoben.

II. Allgemeine Amtshandlungen

Die Vorschriften dieses Kostenverzeichnisses für besondere Amtshandlungen gehen denen für allgemeine Amtshandlungen vor.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | <u>Bescheinigungen</u> | |
| 1.1 | Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen und Ausweisen
(auch Zweit- und Mehranfertigungen) | 5,00 € - 50,00 € |
| 1.2 | Erteilung einer Bescheinigung für steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei |
| 2. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages, Gesuches, einer Erklärung
u. dgl., die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
(die Aufnahme von Rechtsbehelfen ausgenommen) | 8,00 € - 15,00 € |
| 3. | <u>Vervielfältigungen</u> | |
| | bis Format DIN A4 – je Seite | 0,15 € |
| | bis Format DIN A3 – je Seite | 0,50 € |
| 4. | Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern | 5,00 € - 50,00 € |
| 5. | Genehmigungen aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher
Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen | 5,00 € - 500,00 € |
| 6. | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer
Genehmigung nach Punkt 5 | 5,00 € - 250,00 € |
| 7. | Schreibgebühren für Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen
von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.,
sofern sie nicht mit Kopiergeräten hergestellt worden sind, je
angefangene Seite | 5,00 € |
| 8. | Schreibgebühren für Tabellen, Verzeichnisse usw. (auch Vordrucke)
werden nach dem zur Herstellung benötigten Zeitaufwand berechnet:
je angefangene viertel Stunde | 5,00 € |

III. Besondere Amtshandlungen

9.	<u>Bauamt</u>	
9.1	Ausstellung von Zeugnissen nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilung)	31,00 €
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	5,00 € - 25,00 €
9.3	Bauformulare	5,00 € – 8,00 €
10.	<u>Archivwesen</u>	
10.1	Kopien von Unterlagen aus dem Archiv	
	je Seite DIN A4	0,60 €
	je Seite DIN A3	1,10 €
10.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
	je Seite	5,00 € - 8,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	5,00 €
10.3	Benutzung des Archivs	
	- einen Tag	15,00 €
	- eine Woche	51,00 €
	- länger als eine Woche, höchstens 4 Wochen	153,00 €
10.4	für familienrechtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 €
11.	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 €
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % von 500,00 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	und 1 % des Mehrwertes
11.3	bei Tieren	2 % des Wertes mind. Kosten für die Unterbringung

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 16.04.2007 mit Beschluss-Nr. 01-04-07 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19.01.2004 (Beschluss-Nr. 01-01-04) beschlossen:

§ 1

Die Anlage – **Kostenverzeichnis** - zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) wird wie folgt geändert:

Punkt **9.1** Ausstellung von Zeugnissen nach § 20 Abs. 2 BauGB 31,00 €

>> *entfällt*

Punkt **9.2** Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB 5,00 € - 25,00 €
(Vorkaufsrecht)

>> *wird zu Punkt 9.1*

Punkt **9.3** Bauformulare 5,00 € - 8,00 €

>> *wird zu Punkt 9.2*

Es werden eingefügt:

Punkt **9.3** Lageplan – farbiger Druck DIN A4 5,00 €

Punkt **9.4** Lageplan – farbiger Druck DIN A3 10,00 €

§ 2 - Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) mit Beschluss-Nr. 01-04-07 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Punkt 9.1 aus der Verwaltungskostensatzung vom 19.01.2004 außer Kraft.

Königsbrück, 16.04.2007

J. Loeschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 16.04.2007

J. Loeschke
Bürgermeister